



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Ortsbildpflege innerhalb der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Hochberg II“ - ORTSBILDPFLEGEPROGRAMM -

A. VORBEMERKUNG

Gestaltungs- und Verschönerungsarbeiten an Gebäuden sowie Gebäudefassaden, für die es aus Mitteln des Landessanierungsprogramms keine Förderung gibt, die jedoch zu einer Verbesserung des Ortsbildes führen, können nach den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechend bezuschusst werden.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinien nicht begründet, auch nicht auf die absolute Höhe des angegebenen Fördersatzes.

B. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

1. Beseitigung von verunstaltenden und ortsbildstörenden Bauteilen, z. B.
 - Markisen
 - Leuchtschriften
 - Werbeanlagen
 - Eternitverkleidungen
 - Klinker
 - Vordächer
2. Kosten für die Erstellung und das Anbringen von Markisen, Werbeanlagen, Vordächern, die in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Remseck am Neckar gestaltet werden.
3. Farbliche Gestaltung von Fassaden
4. Begrünung von Fassaden
5. Gestaltung und Begrünung privater Flächen, z. B.:
 - Vorgartengestaltung, Erhaltung von gestalteten Einzäunungen als Bestandteil der architektonischen Gesamterscheinung
 - Vorplatzgestaltung im Anschluss an die Gestaltung öffentlicher Flächen
 - Gestaltung einsehbarer Hinterhöfe

- Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern an städtebaulich exponierten Stellen, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus wahrnehmbar sind.

C. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten nur für Objekte innerhalb der förmlich festgelegten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Hochberg II“ in Remseck am Neckar.

D. ZUSCHUSS

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

20% der Kosten für die nach Ziffer B. entstehenden Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 2.500,00 €.

E. VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZUSCHUSSGEWÄHRUNG

1. Antragsberechtigt sind nur Eigentümer von Gebäuden und Eigentumswohnungen. Mieter können keine Förderanträge stellen.
2. Eine Zuschussgewährung aus diesem Förderprogramm kann nur dann gewährt werden, wenn keine Fördermittel über die Richtlinien zur Förderung privater Maßnahmen gewährt werden können.
3. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Zuschussanträge werden vor Beginn der Maßnahme unter Beifügung der Kostenvoranschläge und der Pläne bei der Stadt Remseck am Neckar, Dezernat III, Fachgruppe Liegenschaften, Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar eingereicht.

F. VERFAHRENSREGELUNGEN

1. Im Rahmen einer kostenlosen Beratung vor Ort durch die Stadt wird der Umfang der Maßnahme erörtert.
2. Zur Beurteilung der festgelegten Maßnahmen kann ggf. von der Stadt ein Gestaltungsvorschlag verlangt werden
3. Über die Förderanträge ist in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden.

4. Der Baubeginn darf erst nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Durchführung von Maßnahmen nach dem Ortsbildpflegeprogramm zwischen Eigentümer und Stadt erfolgen.
5. Der bewilligte Zuschuss wird ausgezahlt, sobald die Stadt in einem Abnahmeprotokoll die Ausführung der Maßnahmen entsprechend den erteilten Auflagen festgestellt und der Eigentümer die bezahlten Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise vorgelegt hat.
6. Die Stadt ist berechtigt, den bereits ausgezahlten Zuschuss zurückzufordern oder die Auszahlung des bewilligten Zuschusses zu verweigern, wenn der Eigentümer die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält, insbesondere die erteilten Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt.

H. INRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Remseck am Neckar, den 02. Oktober 2024


Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

